



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz  
des Kantons Bern

Per E-Mail an:  
info@dij@be.ch

Bern, 28. April 2021

### **Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV): Konsultation; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur titelvermerkten Verordnung. Mit dem Kompetenzzentrum Jugend und Familie Schlossmatt verfügt die Stadt Bern als letzte Gemeinde im Kanton über ein Angebot für stationäre und ambulante Leistungen im Sinne der zur Konsultation stehenden Verordnung. Der Gemeinderat nimmt daher insbesondere auch aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft dieser Institution Stellung.

Vorerst ist zu bemerken, dass verschiedene Vorgaben der Verordnung bezüglich Trägerschaft durch die Stadt Bern nur sinngemäss erfüllt werden können. Dies betrifft insbesondere Artikel 8 Trägerschaft. Eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne ist durch den Gemeinderat und seine Abteilungen nicht gegeben. Hingegen werden die Kosten für die Trägerschaft durch die Stadt Bern selbst getragen und nicht dem Kompetenzzentrum verrechnet. Gemäss Aussagen des Kantonalen Jugendamts sind damit die wesentlichen Anforderungen erfüllt. Der Gemeinderat verzichtet daher auf die Forderung zur Klärung der Anforderungen an öffentlich-rechtliche Trägerschaften.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung ist der Gemeinderat grundsätzlich einverstanden. Er begrüsst die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) sowie die in Artikel 30 erwähnte Absicht der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ), geeignete Vorgaben zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtsgleichen Leistungsvermittlung durch die kommunalen Dienste zu erstellen.

Diese Vorgaben dürfen aber nicht derart ausgestaltet sein, dass es zu einer Verschiebung der bis anhin von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) akzeptierten und angeordneten Massnahmen hin zu einer vermehrt einvernehmlichen Leistungsvermittlung kommt. Dies hätte eine Kostenverschiebung vom Kanton zur Gemeinde (Sozialhilfe) zur Folge.

Weiter müssen die Vorgaben so ausgestaltet sein, dass es den Sozialdiensten bei einer Krisenintervention möglich ist, rasch und pragmatisch eine Platzierungslösung zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen zu finden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln finden sich in der beiliegenden Tabelle.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber

Beilage:

- Tabelle Konsultationsantwort